

**Beschluss**

**Wahl**

**Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 20/007/2015**

**öffentlich**

Fachbereich: Kämmerei	Datum: 09.02.2015
Bearbeiter/in: Frau Sigrid Leven, Herr Andreas Biesewinkel	Az.: 20-32BL/ÖPNV

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs	26.02.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	16.03.2015	Vorberatung
Kreistag	26.03.2015	Beschluss

**Auslaufen der Bestandsbetrauungen der Stadt Wuppertal - Zustimmung zur Betrauung der Stadt Wuppertal der WSW mobil GmbH für Verkehrsleistungen im Aufgabenträgergebiet des Kreises Mettmann**

Finanzielle Auswirkung  ja  nein  noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkung  ja  nein  noch nicht zu übersehen

Organisatorische Auswirkung  ja  nein  noch nicht zu übersehen

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreis Mettmann ist mitbediente Kommune der WSW mobil GmbH und Mitglied im VRR. Der Kreistag des Kreises Mettmann fasst folgenden Beschluss:

1. Der Kreistag stimmt zu, dass die WSW mobil GmbH nach Maßgabe dieses Kreistagbeschlusses sowie den jeweils dazugehörigen Anlagen mit der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung einschließlich der damit verbundenen Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2026 im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Maßgabe des VRR-Finanzierungssystems betraut wird.

2. Der Landrat wird beauftragt, diesen Beschluss und dessen Anlagen der Stadt Wuppertal und dem VRR zur weiteren Umsetzung im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zuzuleiten.
3. Die Bestandsbetreuung der WSW mobil GmbH durch den Kreistagsbeschluss vom 08.10.2009 ruht für die Geltungsdauer dieses Kreistagsbeschlusses. Sollte die Direktvergabe nach Ziffer 1 unwirksam sein oder nachträglich aufgehoben werden, lebt der Beschluss vom 08.10.2009 wieder auf und gilt für ihre vorge-sehene Geltungsdauer fort.
4. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, geringfügige Änderungen und Anpassungen des Direktvergabebeschlusses vorzunehmen, soweit diese ohne wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen für den Kreis Mettmann sind. Bezüglich der verkehrlichen und qualitativen Vorgaben auf dem Gebiet des Kreises Mettmann hat sich die WSW mobil GmbH mit der Kreisverwaltung des Kreises Mettmann im Rahmen der Informations- und Abstimmungspflichten abzustimmen. Die Ergebnisse werden an die Verwaltung der Stadt Wuppertal und den VRR weitergeleitet, so dass die Kontrolle der Vorgaben gewährleistet ist.
5. Die Beschlüsse des Kreistages des Kreises Mettmann vom 19.12.2005 und 18.06.2007 zur ÖSPV-Finanzierung und zur Aufgabenübertragung auf den Zweckverband VRR vom 20.12.2010 bleiben von den Regelungen dieses Beschlusses unberührt. Maßgebend für die Betreuung sind die Anwendung des VRR-Verbundtarifs, des VRR-Informationssystems und des VRR-Fahrplans soweit die WSW mobil GmbH innerhalb des VRR tätig ist.

Fachbereich: Kämmerei	Datum: 09.02.2015
Bearbeiter/in: Frau Sigrid Leven, Herr Andreas Biesewinkel	Az.: 20-32BL/ÖPNV

## **Auslaufen der Bestandsbetrauungen der Stadt Wuppertal - Zustimmung zur Betrauung der Stadt Wuppertal der WSW mobil GmbH für Verkehrsleistungen im Aufgabenträgergebiet des Kreises Mettmann**

### **Anlass der Vorlage:**

Mit Vorlage Nr. 20/026/2014 hatte die Verwaltung über den EU-Rechtsrahmen der VO (EG) 1370/2007, sich daraus ergebende Handlungsmöglichkeiten und aktuell sowie mittelfristig erforderlich werdende Entscheidungen im Hinblick auf Nachfolgeregelungen zu den bestehenden Betrauungen der bedienenden Verkehrsunternehmen informiert. Der Kreistag ist dem Verwaltungsvorschlag einstimmig gefolgt, der Bildung einer Behördengruppe der Aufgabenträger im Verbundraum zuzustimmen und hat damit die Grundvoraussetzung für die nun anstehende Entscheidung geschaffen. Diese beinhaltet nunmehr die Zustimmung des Kreises Mettmann zur Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten der Stadt Wuppertal an die WSW mobil GmbH gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007. Hintergrund ist die Mitbedienung des Kreises Mettmann durch die WSW mobil GmbH.

Der Beschlusstext folgt der Empfehlung des Zweckverbandes VRR gem. Beschluss der VRR-Zweckverbandsversammlung vom 28.03.2014 – Vorlage N/VIII/2014/0507.

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Der Rat der Stadt Wuppertal hatte mit Beschlüssen in den Jahren 2006 und 2009 (über die Wuppertaler Stadtwerke GmbH) die WSW mobil GmbH mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal betraut (Bestandsbetrauung). Der Betrauungszeitraum der WSW mobil GmbH begann am 01.01.2007 und endet am 31.12.2016. Der Kreis Mettmann hat die WSW mobil GmbH für die Verkehrsleistungen auf seinem Zuständigkeitsgebiet bis zum 03.12.2019 betraut.

Für den Folgezeitraum ab dem 01.01.2017 ergibt sich unter Berücksichtigung der langen Vorbereitungs- und Vorlaufzeiten des Vergaberechts für die Stadt Wuppertal aktueller Handlungsbedarf. Um das fahrplanmäßige Verkehrsangebot aufrechtzuerhalten, die ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Personenverkehrsdiensten sicherzustellen und den Betrauungszeitraum zu synchronisieren ist daher die gemeinsame Betrauung der Stadt Wuppertal mit den benachbarten Gebietskörperschaften / mitbedienten Aufgabenträgern im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die WSW mobil GmbH als einen internen Betreiber gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Zeit ab dem 01.01.2017 bis einschließlich zum 31.12.2026 beabsichtigt. Hierdurch kann das bestehende ÖPNV-Angebot weiterhin in kommunaler Regie betrieben und das gebietskörperschaftsübergreifende Linienverkehrsangebot für eine aufeinander angepasst Dauer gesichert werden.

Die WSW mobil GmbH erbringt neben den Verkehrsleistungen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal auch gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen auf den Gebieten der benachbarten Aufgabenträger (Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreis Mettmann, Stadt Remscheid, Stadt Solingen und Stadt Velbert) auf der Grundlage entsprechender Betrauungsakte dieser Aufgabenträger. Der Umfang der ab 2017 durch die WSW mobil GmbH fahrplanmäßig zu erbringenden Verkehrsleistungen orientiert sich an dem

in 2014 bestehenden Verkehrsangebot und den Vorgaben der im jeweiligen Aufgabenträgergebiet gültigen Nahverkehrspläne. Der 3. Nahverkehrsplan des Kreises Mettmann wird somit berücksichtigt.

Die für das beabsichtigte Verfahren zur zukünftigen Betrauung der WSW mobil GmbH ab dem Jahr 2017 erforderlichen, vorbereitenden Maßnahmen und Vorgehensweisen der beteiligten Aufgabenträger wurden intensiv mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr erarbeitet und abgestimmt.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 die erforderlichen Beschlussgrundlagen für die dort beabsichtigte Umsetzung einer EU-konformen Direktvergabe als interner Betreiber an die WSW mobil GmbH geschaffen. Die Entscheidungsvorlage, die vom Rat der Stadt Wuppertal mehrheitlich beschlossen wurde, ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt (Drucksachen-Nr. VO 0242/14). U.a. wurde die Wuppertaler Stadtverwaltung beauftragt, in Abstimmung mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, die Absicht der Direktvergabe im Rahmen einer Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs.2 VO (EG) 1370/2007 umgehend im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Die „Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge (Az. 2014/S 247-435316)“ erfolgte am 23.12.2014. Das Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der VO (EG) 1370/2007, welche innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen, ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Um zu gewährleisten, dass die Betrauung der WSW mobil GmbH für das Gesamtnetz (einschließlich der gebietsübergreifenden Linien) erfolgen darf, hatte die Stadt Wuppertal mit Ratsbeschluss vom 10.11.2014 (VO 0237/14) den Beitritt der Stadt Wuppertal zur VRR-Gruppe von Behörden umgesetzt.

Der Kreistag des Kreis Mettmann hatte in der Sitzung am 18.12.2014 (Vorlage Nr. 20/026/2014) ebenfalls die erforderlichen Beschlüsse zur Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems – einschließlich des Beitritts des Kreises Mettmann zur VRR-Gruppe von Behörden – gefasst.

Um als Aufgabenträger für den ÖPNV im Kreis Mettmann die nach Ablauf der bestehenden Bestandsbetrauung der Stadt Wuppertal gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 erforderlichen Anschlussregelungen ab dem 01.01.2017 im Rahmen des VRR-Modells (Gruppe von Behörden) zu treffen, besteht aktueller Handlungsbedarf in Form des vorliegenden (mit dem VRR abgestimmten) Beschlussvorschlages.

Die Zustimmung des Kreistages entsprechend dem Beschlussvorschlag führt derzeit zu keinen Änderungen in Umfang und Qualität der Verkehrsleistungen der WSW mobil GmbH auf dem Zuständigkeitsgebiet des Kreises Mettmann und den Finanzierungsregelungen innerhalb des VRR-Finanzierungssystems. Durch Verweis auf die jeweiligen Nahverkehrspläne und Ziffer 4 des Beschlussvorschlages sind Angebotsanpassungen möglich und die Kreisinteressen gewahrt. Der Verweis auf das Information- und Abstimmungsverfahren zwischen der WSW mobil GmbH und der Stadt Wuppertal dient dem Nachweis der Ausübung der „Kontrollfunktion wie über eine eigene Dienststelle“ als notwendiges Vergabekriterium, sowie der Definition der Anforderungen an die Leistungserbringung und deren Erfüllung.

Die im Beschlussvorschlag unter Ziffer 3. vorgesehene Ruhendstellung bzw. des Wiederauflebens des Kreistagsbeschlusses vom 08.10.2009 dient ausschließlich der Absicherung der Verkehrsleistung im Falle einer Anfechtung des Direktvergabeverfahrens.

**Anlagen:**

- Stadt Wuppertal DS-Nr. VO 0242/14 vom 15.12.2014
- Vorabbekanntmachung / Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge (Az. 2014/S 247-435316) vom 23.12.2014 inklusive Anlage „Leistungsänderungen“ und „Anforderungen an die Leistungserbringung“